Satzung
der Stadt Siegen über den Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgung und deren Benutzung

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV NW S. 96) hat der Rat der Stadt Siegen am 15.12.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Durchführung der Wasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung im Gebiet der Stadt Siegen ist eine öffentliche Einrichtung.
Für das Stadtgebiet Siegen übernimmt die Siegener Versorgungsbetriebe GmbH, Siegen, die Durchführung der öffentlichen Trinkwasserversorgung.

§ 2
Betroffene Personen und Grundstücke

(1) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte.
Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie gelten als Gesamtschuldner.

(2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz im Stadtgebiet Siegen, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 3
Anschluss- und Benutzungsrecht

Jeder Eigentümer eines im Stadtgebiet liegenden Grundstücks ist unter Beachtung der Einschränkungen in § 4 berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.

§ 4
Beschränkung des Anschlussrechts

(1) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.

(2) Der Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Trinkwasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen der Stadt Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

(3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 1 und 2, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen hierfür Kostenvorschüsse oder Sicherheiten zu leisten.

(4) Der Anschluss kann ferner für Bauten und Bauteile versagt werden, für die eine notwendige bauaufsichtliche Genehmigung nicht vorliegt.

§ 5
Anschlusszwang

(1) Der Eigentümer eines Grundstücks, auf dem Trinkwasser verbraucht wird, ist verpflichtet, dieses Grundstück an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn es an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzt oder seinen Zugang zu einer solchen Straße über einen Privatweg hat. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude über den Anschluss des Grundstücks mit Trinkwasser zu versorgen.

(2) Die Herstellung des Anschlusses muss innerhalb eines Monats, nachdem der Grundstückseigentümer schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgungsleitung aufgefordert worden ist, bei der Siegener Versorgungsbetriebe GmbH unter Benutzung eines besonderen Vordruckes beantragt werden.
Bei Neu- und Umbauten ist der Anschluss ohne besondere Aufforderung spätestens zwei Monate vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen.

§ 6
Benutzungszwang

Auf einem Grundstück, das an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage angeschlossen ist, ist der gesamte Trinkwasserbedarf ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Der Grundstückseigentümer hat die erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung dieser Vorschrift zu treffen.

§ 7
Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Der Grundstückseigentümer kann unter ausführlicher Darstellung der Gründe bei der Stadt Siegen schriftlich beantragen, vom Anschluss- und Benutzungszwang oder vom Benutzungszwang ganz oder teilweise befreit zu werden, wenn ihm der Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage oder deren Benutzung aus besonderen Gründen (z.B. ungeeignete Qualität des Trinkwassers für die vorgesehenen Verwendungszwecke), auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, nicht zugemutet werden kann.

(2) Für die Antragstellung gilt die in § 5 genannte Monatsfrist bzw. bei Neu- und Umbauten der angegebene Zeitpunkt.

(3) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt und der Siegener Versorgungsbetriebe GmbH vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkung in das öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz möglich ist.

§ 7a
Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang bei Regenwassernutzung

(1) Von dem Benutzungszwang nach § 6 erteilt die Stadt auf schriftlichen Antrag hin für Zwecke der Regenwassernutzung für den häuslichen Gebrauch auch eine Teilbefreiung, wenn und soweit
   a) eine den Richtlinien der Stadt Siegen für den Bau und Betrieb von Regenwassernutzungsanlagen" (in der jeweils gültigen Fassung) entsprechende Regenwassernutzungsanlage auf dem Grundstück errichtet und betrieben werden soll und
   b) deren Nutzung volksgesundheitlich unbedenklich ist, wie zum Beispiel für die Toilettenspülung oder zu Reinigungsarbeiten.

   Der Antrag ist rechtzeitig vor Errichtung der Regenwassernutzungsanlage zu stellen. Er muss einen Lageplan mit Darstellung des Standortes, des Speichers sowie der Verbrauchsstellen mit Art der Nutzung und eine einfache Beschreibung der Anlage enthalten.

(2) Hinsichtlich einer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzungsänderung bereits errichteten bzw. betriebenen oder in der Errichtung befindlichen Regenwassernutzungsanlage erteilt die Stadt eine Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang, wenn und soweit
   a) der Grundstückseigentümer innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzungsänderung eine Teilbefreiung unter Beifügung der Unterlagen entsprechend Abs. 1 schriftlich beantragt und
   b) der Nutzungszweck, die Regenwassernutzungsanlage und ihr Betrieb den Anforderungen gemäß Abs. 1 entsprechen.

(3) Die Teilbefreiungen nach Abs. 1 und 2 können befristet sein und/oder mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

(4) Die Teilbefreiungen nach Abs. 1 und 2 können von der Stadt widerrufen werden, wenn und soweit die Regenwassernutzungsanlage und ihr Betrieb nicht oder nicht mehr den "Richtlinien der Stadt Siegen für den Bau und Betrieb von Regenwassernutzungsanlagen" in der Fassung entsprechen, die Grundlage für die Erteilung der Teilbefreiung war. Werden die Richtlinien nach Erteilung der Teilbefreiung aufgrund wichtiger Hygiene-, Sicherheits- oder sonstiger wesentlicher Gesichtspunkte abgeändert oder erweitert, kann die Stadt die Anpassung der Regenwassernutzungsanlage bzw. deren Betrieb an die geänderten/neuen Richtlinien innerhalb einer angemessenen Frist verlangen und die Teilbefreiung widerrufen, wenn nach erfolglosem Verstreichen einer hierfür gesetzten angemessenen Nachfrist diese Anpassung unterblieben ist.

(5) Regenwassernutzungsanlagen, die ausschließlich der Bewässerung von Gärten und Grünanlagen dienen, sind vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit, wenn für diese Anlagen keine Nachspeisung aus dem öffentlichen Trinkwassernetz möglich ist und auch anderweitige Querverbindungen zum Trinkwassernetz ausgeschlossen sind.

§ 8
Allgemeine Wasserversorgungsbedingungen

Für die Begründung, Ausgestaltung und Beendigung der Benutzungsverhältnisse zwischen der Siegener Versorgungsbetriebe GmbH und den einzelnen Abnehmern gelten die Bestimmungen der Verordnung über "Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)" vom 20.06.1980, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Nr. 31/1980, Teil I, einschließlich der ergänzenden Bestimmungen der Siegener Versorgungsbetriebe GmbH in der jeweils gültigen Fassung.

Die Allgemeinen Wasserversorgungsbedingungen einschließlich Anlagen sowie die Wasserpreise werden in ortsüblicherweise öffentlich bekannt gemacht.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, in dem er
   1. trotz betriebsfertiger Versorgungsleitung ein Grundstück, auf dem Wasser verbraucht wird, nicht an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage anschließt, obwohl keine Befreiung vom Anschlusszwang vorliegt (§ 5),
   2. auf einem Grundstück, das an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage angeschlossen ist, nicht den gesamten Bedarf an Trinkwasser aus dieser Anlage deckt, obwohl keine Befreiung vom Benutzungszwang vorliegt (§ 6),
   3. vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage der Stadt keine Mitteilung macht oder nicht durch geeignete Maßnahmen sicherstellt, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkung in das öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz möglich ist (§ 7 Abs. 3),
   4. nicht unverzüglich jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen, sowie sonstige Störungen der Siegener Versorgungsbetriebe GmbH mitteilt (§ 10 Abs. 7 AVBWasserV),
   5. Anlagen hinter dem Hausanschluss nicht unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nicht nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert und unterhält, die Errichtung der Anlage oder wesentliche Veränderungen nicht durch die Siegener Versorgungsbetriebe GmbH oder ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen oder Materialien und Geräte verwendet werden, die nicht entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind (§ 12 Abs. 2 und 4 AVBWasserV),
   6. Anlagen und Verbrauchseinrichtungen nicht so betreibt, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt, der Siegener Versorgungsbetriebe GmbH oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind (§ 15 Abs. 1 AVBWasserV),
   7. die Stadt und die Siegener Versorgungsbetriebe GmbH nicht über Erweiterungen, Änderungen der Anlage oder die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen informiert, wenn sich dadurch Größen für Gebührenmessungen ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht (§ 15 Abs. 2 AVBWasserV),
   8. Trinkwasser ohne schriftliche Zustimmung der Stadt an sonstige Dritte weiterleitet oder zweckentfremdet verwendet, weil in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind (§ 15 Abs. 1 AVBWasserV),
   9. einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) festgelegten Höhe geahndet werden.

(2) Ordnungswidrig entsprechend Abs. 1 Satz 1 handelt - unbeschadet der Regelung nach § 7a Abs. 2 - auch, wer eine Regenwassernutzungsanlage betreibt, ohne dass hierfür eine Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 7a dieser Satzung von der Stadt ausgesprochen ist. Absatz 1 Satz 2 gilt in diesen Fällen entsprechend.

§ 10
Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

(1) Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

(2) Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmaßnahmen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land NW.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (17.01.2005).

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Stadt Siegen über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und deren Benutzung vom 19.12.1975 außer Kraft.